

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. März 1967

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
20303	14. 2. 1967	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrlV) vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13) . . . . .	28
611	13. 2. 1967	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung (GrEstAgrDV)	28
		<b>Hinweis</b>	
		Redaktion der Verkündungsblätter . . . . .	28

20303

**Berichtigung  
der Bekanntmachung der Neufassung der  
Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten  
und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SurIV)  
vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13)**

1. In § 11 Abs. 1 muß es statt „notwendigste“ richtig heißen „notwendige“.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 muß es statt „Wochen“ richtig heißen „Monate“.

Düsseldorf, den 14. Februar 1967

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
In Vertretung  
A d e n a u e r

— GV. NW. 1967 S. 28.

611

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über  
Grunderwerbsteuerbefreiung für Maßnahmen zur  
Verbesserung der Agrarstruktur und auf dem  
Gebiet der landwirtschaftlichen Siedlung  
(GrEstAgrDV)  
vom 13. Februar 1967**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 GrEstAgrG vom 29. März 1966 (GV. NW. 1966 S. 140) wird verordnet:

## § 1

(1) Die Grunderwerbsteuerbefreiung nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4 GrEstAgrG ist

1. bei landwirtschaftlichen Betrieben bis zur Aufstockung auf folgende Betriebsgrößen zu gewähren:

Betriebsgrößen- klasse	durchschnittl. Ertragsmeßzahl	Höchstgrenze einschl. des neu erworbenen Grund- stücks
I	mehr als 60	28 ha
II	41 bis 60	34 ha
III	30 bis 40	40 ha
IV	unter 30	50 ha

2. bei gärtnerischen Betrieben (Betriebe, die bei der Einheitsbewertung nach den Grundsätzen für die Bewertung des gärtnerischen Vermögens bewertet worden sind) zu gewähren, wenn der Wirtschaftswert des Betriebes im Zeitpunkt des Hinzuerwerbs einschl. der hinzuerworbenen Fläche gem. § 5 Ziff. 2 BewDV 1935 DM 45 000 nicht übersteigt.

(2) Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind bei der Feststellung der Betriebsgröße mit einem Viertel ihrer Fläche anzusetzen.

(3) Bei der nach Absatz 1 zu ermittelnden Betriebsgröße sind zum landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb

gehörende verpachtete Flächen voll anzusetzen, gepachtete Flächen bleiben dagegen außer Ansatz.

## § 2

(1) Der Erwerber eines Grundstücks hat dem Finanzamt für die Bearbeitung seines Antrages auf Grunderwerbsteuerbefreiung eine Bescheinigung der nach dem Grundstückverkehrsgesetz zuständigen Genehmigungsbehörde (§ 1 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Landpachtgesetz und dem Grundstückverkehrsgesetz vom 4. Dezember 1963 — GV. NW. 1963 S. 329) vorzulegen, in der in Fällen des

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrEstAgrG bestätigt wird, daß durch den Erwerb die Agrarstruktur seines landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Betriebes verbessert wird,

2. § 1 Abs. 1 Nr. 3 GrEstAgrG bestätigt wird, daß der Erwerb oder die Veräußerung der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Wohn- und Wirtschaftsgebäude nebst dem dazugehörigen Hofraum im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur steht.

(2) In Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 GrEstAgrG entscheidet das Finanzamt allein über die Grunderwerbsteuerbefreiung.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1967

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
W e r t z

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
D e n e k e

— GV. NW. 1967 S. 28.

**Hinweis****Redaktion der Verkündungsblätter**

Das Aufgabengebiet „Redaktion der Verkündungsblätter“ ist aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten in den des Innenministers übergegangen.

Schreiben an die Redaktion sind wie folgt zu adressieren:

An den  
Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
— Redaktion —  
4 Düsseldorf  
Elisabethstraße 5

— GV. NW. 1967 S. 28.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Egel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM